

	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Weisweil und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Weisweil vom 30. April 2025</p> <p style="text-align: center;">(Friedhofsgebührensatzung Weisweil)</p>
---	--

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 9, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Weisweil am 30.04.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Erhebungsgrundsatz
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Erhebung von Mehrwertsteuer
§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten, Anlage (Gebührenverzeichnis)
§ 5 In-Kraft-Treten
Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weisweil - Gebührenverzeichnis -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Weisweil

(Friedhofsgebührensatzung Weisweil)

vom 30. April 2025

(Friedhofsgebührensatzung Weisweil)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der von der Gemeinde Weisweil verwalteten Einrichtungen -Friedhof Weisweil- und für Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Erhebung von Mehrwertsteuer

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Bei Gebühren mit Mehrwertsteuerpflicht wird zusätzlich diese Steuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Ist die Gemeinde Weisweil verpflichtet, für Leistungen von Dritten Mehrwertsteuer zu bezahlen, wird dieser Aufwand in die Gebühr eingerechnet. Soweit künftig darüber hinaus bei anderen Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese ebenfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren,
Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten,
Anlage (Gebührenverzeichnis)**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als **Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis** in EURO für **Jahresgebühren** oder die **Gebühr für die Dauer der Ruhezeit** nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weisweil. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(2) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht, die über die ordentliche Ruhezeit nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weisweil hinausgehen, erhält der Verzichtende vom Tage der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die für diese Jahre geleisteten Grabnutzungsgebühre nichts zurück.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 24, 25, 26, 27 (Teil IX: Bestattungsgebühren) der Friedhofssatzung der Gemeinde Weisweil vom 01.01.2010 mit ihrer Anlage vom 23.11.2009 dazu nach § 27 sowie alle weiteren Regelungen zu Gebühren außer Kraft.

Gemeinde Weisweil, den 30.04.2025



Michael Baumann
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk / Veröffentlichungsvermerk

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weisweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Weisweil / Landkreis Emmendingen
vom 30. April 2025**

Gebührenverzeichnis mit Wirkung des Inkrafttretens zum 01. Juli 2025
(Gemeinderats-Beschluss vom 30. April 2025)

Anlage nach § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weisweil
(Beträge in EURO)

1. Verwaltungsgebühren

Ziffer	Leistung	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals (mit/ohne Einfassung)	56,00
1.2	Verwaltungsleistung für die Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen	28,00
1.3	Verwaltungsleistung für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhöfen - befristet für ein Jahr	14,00
1.4	Verwaltungsleistung für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen - unbefristet	56,00
1.5	Ab der 3. Aufforderung zum Abräumen und Einebnen von Gräbern	56,00
1.6	Ab der 3. Schriftliche Aufforderung zur Sicherung des Grabsteines	56,00

Auslagen und Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand

Hinweis: erhoben.

2. Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen

Ziffer	Leistung	
2.1	Benutzung Abschiedsraum/Vorraum (incl. Benutzung des Sargwagens) - einmalig -	415,00
2.2	Aufbewahrungsraum (Kühlzelle) - pro Tag -	100,00

3. Bestattungsgebühren	
-------------------------------	--

3.1	Leistung "Öffnen, Schließen des Grabes"	
3.1.1	für ein Reihengrab (einstellig) unter 10 Jahre	120,00
3.1.2	für ein Reihengrab/Wahlgrab (einstellig) über 10 Jahre	480,00
3.1.3	für ein Wahlgrab (zusammen: zweistellig, einfachtief)	680,00
3.1.4	für ein Wahlgrab (zusammen: zweistellig, doppeltief)	890,00
3.1.5	für ein Urnenerdgrab	120,00
3.1.6	Tot- und Fehlgeburten (ab 500 g) - zur Aufnahme in vorhandenes Gräber	0,00
3.1.7	Sternenkinderfeld (unter 500 g) in vorhandenes Grab	0,00
3.2	Sonderleistungen nach Stundensatz Bauhof	
3.2.1	Ausgrabung eines Erdgrabes nach Genehmigung	57,00
3.2.2	Ausgrabung einer Urne nach Genehmigung	57,00
3.2.3	Umbettung eines Erdgrabes nach Genehmigung	57,00
3.2.4	Umbettung einer Urne nach Genehmigung	57,00
3.2.5	Zuschlag Grabmatten Erdbestattung (im Bedarfsfall)	57,00
3.2.6	Zuschlag Grabmatten Urnenbestattung (im Bedarfsfall)	57,00
3.2.7	Weitere Arbeiten	57,00
3.2.8	Zuschlag für Sonderarbeiten pro Stunde mit Bagger	60,00

Hinweis Auslagen und Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

4. Grabnutzungsgebühren	
--------------------------------	--

4.1	Überlassung von Erdgräbern für Särge auf 25 Jahre Nutzungsdauer (Wahlgräber sind grundsätzlich verlängerbar)	
4.1.1	Reihengrab für Verstorbene (ohne Verlängerung)	2.050,00
4.1.2	Reihen(sarg)grab im gärtnergepflegten Grabfeld (ohne Verlängerung) Gärtnerische Pflege durch Fachbetrieb	2.050,00
4.1.3	Reihengrab für Verstorbene unter 10 Jahren (ohne Verlängerung) 15 Jahre	0,00
4.1.4	Wahlgrab (einstellig) (mit Verlängerung)	2.050,00
4.1.5	Wahlgrab (zweistellig, einfachtief: 2 Särge und 2 Urnen) Familiengrab I Doppelgrab (mit Verlängerung)	4.200,00
4.1.6	Wahlgrab (zweistellig doppeltief: 4 Särge und 4 Urnen) Familiengrab II Doppelgrab (mit Verlängerung)	6.250,00
4.1.7	Tot- und Fehlgeburten (ab 500 g) zur Aufnahme in eigenes Feld (ggf. vorhandenes Grab) (ohne Verlängerung) 15 Jahre	0,00
4.1.8	Sternenkinderfeld (unter 500 g) zur Aufnahme in eigenes Feld (ggf. vorhandenes Grab) (ohne Verlängerung) 15 Jahre	0,00
4.2	Überlassung von Grabstätten für Urnen auf 15 Jahre Nutzungsdauer (Wahlgräber sind grundsätzlich verlängerbar)	
4.2.1	Kleines Urnenreihengrab (eine Urne) (ohne Verlängerung)	690,00
4.2.2	Großes Urnenwahlgrab (bis max. 4 Urnen) (mit Verlängerung)	795,00
4.2.3	Urnengrab I im gärtnergepflegten Grabfeld ("Findling-Gräber" bis max. eine Urne) (ohne Verlängerung) Gärtnerische Pflege durch Fachbetrieb	655,00
4.2.4	Urnengrab II Gemeinschaftsfeld (mit Verlängerung; bis max. 2 Urnen) Gärtnerische Pflege durch Fachbetrieb	655,00
4.2.5	Urnengrab I im Urnengemeinschaftsfeld mit Baum incl. Rasenpflege durch die Gemeinde (Namenschild auf eigene Kosten) (ohne Verlängerung; eine Urne)	900,00

4.2.6	Urnengrab II im Urnengemeinschaftsfeld mit Baum incl. Rasenpflege durch die Gemeinde mit Erinnerungsort / Platz mit Namensschild (mit Verlängerung; max. zwei Urnen möglich; pro Urne)	1.410,00
4.2.7	Anonymes Urnenfeld incl. Pflege durch die Gemeinde (ohne Verlängerung, eine Urne)	635,00

4.3	Verlängerung von Wahlgräbern (von Ziffer 4.1. /4.2) pro Jahr	
4.3.1.	Wahlgrab (einstellig) (mit Verlängerung)	82,00
4.3.1.	Wahlgrab (zweistellig, einfachtief) Familiengrab I (mit Verlängerung)	168,00
4.3.1.	Wahlgrab (zweistellig doppeltief) Familiengrab II (mit Verlängerung)	250,00
4.3.1.	Großes Urnenwahlgrab (bis max. 4 Urnen) (mit Verlängerung)	53,00
4.3.1.	Urnenwahlgrab II Gemeinschaftsfeld (mit Verlängerung; bis max. 2 Urnen) Gärtnerische Pflege durch Fachbetrieb	43,67
4.3.1.	Urnengrab II im Urnengemeinschaftsfeld mit Baum incl. Rasenpflege durch die Gemeinde mit Erinnerungsort / Platz mit Namensschild (mit Verlängerung; max. zwei Urnen)	94,00

5.	Technische Arbeiten	
5.1	Dienstleistungen pro Person (Träger, Ordner anlässlich der Bestattung, gemeindliche Beschäftigte); Erledigung Grabräumung und sonstige Leistungen nach Stundensatz (kommunaler Bauhof)	57,00 Euro/h

Hinweise:

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Ausnahme davon sind die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 bei externer Beauftragung der Gemeinde, da diese Leistungen unter der Umsatzsteuerpflicht stehen. Bei Gebühren mit Mehrwertsteuerpflicht der Gemeinde Weisweil selbst wird ferner erst zusätzlich diese Steuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Ist die Gemeinde Weisweil verpflichtet, für Leistungen von Dritten Mehrwertsteuer zu bezahlen, wird dieser Aufwand in die Gebühr eingerechnet.